

Der Ausschuss 2 bittet die Satzungsversammlung, in ihrer Sitzung am 25. November 2024 wie folgt zu beschließen:

**I. Antrag**

**1. § 32 BORA wird wie folgt neu gefasst:**

**Beendigung einer gemeinschaftlichen Berufsausübung**

- (1) *[Dispositive Regelung] Ausscheidende Gesellschafterinnen und Gesellschafter sollen sich mit der Berufsausübungsgesellschaft rechtzeitig hinsichtlich der Mitteilung des Ausscheidens, der Abrechnung laufender Mandate, der Mandatsakten sowie der nachlaufenden Informations- und Weiterleitungspflichten verständigen. Soweit eine Verständigung nicht zustande kommt und auch keine anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen bestehen, gelten die Absätze 2 bis 6.*
- (2) *[Laufende Mandate] In laufenden Mandaten, mit denen die Ausscheidenden befasst sind, sollen die Mandantinnen und Mandanten in einer gemeinsamen Information befragt werden, durch wen die Mandate künftig geführt werden sollen. Kommt eine Verständigung über die gemeinsame Information nicht zustande, können beide Teile einseitig die Entscheidung der Mandantin oder des Mandanten einholen, aber nicht früher als einen Monat vor dem Ausscheidenstermin.*
- (3) *[Allgemeine Informationen] Die Berufsausübungsgesellschaft hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Ausscheidenden für Rechtsuchende unter ihren neuen Kontaktdaten erreichbar sind.*
- (4) *[Abrechnung] Die Ausscheidenden haben die von ihnen bearbeiteten Mandate auf den Stichtag ihres Ausscheidens abzurechnen. Soweit das nicht möglich oder untunlich ist, haben sie durch geeignete Dokumentation sicherzustellen, dass die Berufsausübungsgesellschaft die bis zum Ausscheidenstermin angefallenen Honorare später abrechnen kann.*
- (5) *[Mitnahme von Mandanten] Beenden Mandantinnen oder Mandanten die Mandatsbeziehung zur Berufsausübungsgesellschaft und begründen eine neue mit der oder dem Ausscheidenden oder deren oder dessen neuer Berufsausübungsgesellschaft, hat die Berufsausübungsgesellschaft auf Verlangen der Mandantin oder des Mandanten dem Ausscheidenden vollständige Aktenkopien der laufenden Mandate in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Das Zurückbehaltungsrecht aus § 50 Abs. 3 BRAO bleibt unberührt.*
- (6) *[Weiterleitung von Nachrichten] An die Ausgeschiedenen gerichtete Nachrichten, die die Berufsausübungsgesellschaft nach dem Ausscheiden per beA oder per Gerichts- oder Behördenpost erreichen, sind unverzüglich an sie weiterzuleiten, es sei denn sie beziehen sich auf bei der Berufsausübungsgesellschaft verbliebene Mandate oder Mandatsbeziehungen. Erreichen die*

*Ausgeschiedenen Nachrichten betreffend Mandate, die bei der Berufsausübungsgesellschaft verblieben sind, haben sie diese unverzüglich an die Berufsausübungsgesellschaft weiterzuleiten.*

- (7) *[Vermittlung] Entstehen Streitigkeiten über die Abwicklung des Ausscheidens, sollen die Beteiligten vor der Einleitung gerichtlicher Schritte den Vorstand der Rechtsanwaltskammer gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO um Vermittlung bitten.*
- (8) *[Entsprechende Geltung] Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für das Ausscheiden einer Scheingesellschafterin oder eines Scheingesellschafters, für Scheingesellschaften, sowie für die Auflösung einer Berufsausübungsgesellschaft. Für das Ausscheiden einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts, der oder die nicht Gesellschafterin oder Gesellschafter oder Scheingesellschafterin oder Scheingesellschafter ist, gelten die Absätze 1 sowie 3 bis 7.*

## **II. Begründung**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die aktuelle Regelung des § 32 BORA leidet darunter, dass sie zunächst in Abs. 1 den eher seltenen Fall der Auflösung der Sozietät regelt, und dann für den viel häufigeren Fall des Ausscheidens einer Partnerin oder eines Partners in Abs. 2 auf Abs. 1 verweist. Auch sind Abs. 1 Sätze 4 und 5 nach einhelliger Auffassung an der falschen Stelle, weil sie eigentlich nur das Ausscheiden regeln, nicht aber die Auflösung der Sozietät.
- 1.2 Die Regelungen zum Umzugshinweis am Kanzleisitz („Praxisschild“) sowie die Erwähnung der Faxnummer im bisherigen § 32 BORA sind nicht mehr zeitgemäß.
- 1.3 In der Praxis ist die Auflösung einer Sozietät selten, das Ausscheiden von Partnerinnen oder Partnern hingegen häufig. Deswegen soll § 32 BORA umgestellt werden und primär das Ausscheiden von Partnerinnen und Partnern regeln. Bezüglich der Auflösung einer Sozietät kann dann auf diese Regelungen verwiesen werden.
- 1.4 Der neue § 32 versteht sich als „Gebrauchsanweisung für die Praxis“. Er zählt die wesentlichen Punkte auf, über die man sich beim Ausscheiden einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts aus einer Berufsausübungsgesellschaft verständigen muss. Dabei versteht sich die Regelung als vollumfänglich dispositiv. Die Beteiligten können schon im Vorhinein, z.B. im Gesellschaftsvertrag, Abweichendes regeln. Vor allem können und sollen sie jedenfalls im konkreten Fall des Ausscheidens alle potentiellen Streitpunkte einvernehmlich regeln. Nur wenn das nicht gelingt, sollen die subsidiären Regelungen der Absätze 2 bis 6 greifen. Ergänzend mahnt Abs. 7, im Streitfall eine Vermittlung über die Anwaltskammer zu versuchen, bevor Streitigkeiten vor dem Landgericht begonnen werden.

- 1.5 Das Ausscheiden von Partnerinnen oder Partnern führt oft zu hässlichen Auseinandersetzungen. Solche Auseinandersetzungen werden nicht selten auf dem Rücken der Mandantinnen und Mandanten ausgetragen und schaden dem Ansehen der Anwaltschaft. Solche Streitigkeiten wird auch der neue § 32 BORA nicht gänzlich verhindern können. Er kann aber mithelfen, Streitigkeiten zu vermeiden, weil er ein plausibles Konzept für das Ausscheiden von Partnerinnen und Partnern vorschlägt. Deshalb ist die Norm sinnvoll und wichtig.
- 1.6 Bislang in § 32 nicht geregelt ist das Ausscheiden angestellter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Künftig soll § 32 BORA grundsätzlich auch für deren Ausscheiden gelten, allerdings mit Ausnahme des Abs. 2 (Befragung der Mandantinnen und Mandanten in laufenden Mandaten).
- 1.7 Die BORA arbeitet derzeit (noch) nicht mit Absatzüberschriften. Der Ausschuss 2 fand diese Absatzüberschriften, die ursprünglich nur zur Erleichterung der Diskussion im Ausschuss eingefügt worden waren, allerdings als sehr hilfreich und regt an, diese Überschriften in die BORA zu übernehmen.

## **2. Besonderer Teil**

- Zu Abs. 1: Hier wird der Grundsatz der Dispositivität verankert. Vertragliche Regelungen und Absprachen im Einzelfall gehen vor.
- Zu Abs. 2: Die Regelung orientiert sich im Kern an der bisherigen Fassung des § 32 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BORA. Inhaltlich neu ist lediglich, dass bei Nicht-Einigung die einseitige Befragung der Mandantinnen und Mandanten nicht früher als einen Monat vor dem Ausscheidenstermin stattfinden darf, das dient der Vermeidung längerer Schwebezustände.
- Zu Abs. 3: Die Pflicht der Berufsausübungsgesellschaft, die Erreichbarkeit der Ausscheidenden für Mandantinnen und Mandanten sicherzustellen, entspricht im Grundsatz dem bisherigen Abs. 1 Satz 4, ist aber jetzt medienoffen formuliert. Bei einer Wirtschaftskanzlei mit geschäftserfahrener Mandantschaft wird, wenn überhaupt, ein Hinweis auf das elektronische Anwaltsverzeichnis ausreichen, oder es kann davon ausgegangen werden, dass die oder der Ausgeschiedene im Internet ohnehin innerhalb weniger Sekunden zu finden ist. Bei einer Allgemeinkanzlei auf dem Land mit Laufkundschaft mag es hingegen nach wie vor erforderlich sein, einen Ausscheidenshinweis am Gebäude anzubringen.
- Zu Abs. 4: Die Regelung ist inhaltlich neu. Sie betrifft den Punkt, der erfahrungsgemäß am streitanfälligsten ist: Ausscheidende rechnen häufig nicht mehr ordentlich ab, sei es aus Verärgerung über die Sozietät oder weil sie darauf spekulieren, Mandantinnen oder Mandanten mitnehmen zu können und dann in ihrer neuen Funktion diesen gegenüber abzurechnen. Künftig soll die Pflicht bestehen, entweder auf den Ausscheidensstichtag abzurechnen (insbesondere bei Vereinbarung von Zeithonoraren) oder jedenfalls durch Dokumentation sicherzustellen, dass die Sozietät auch später noch diejenigen Honorare abrechnen kann, die ihr bis zum Stichtag zustehen.

Zu Abs. 5: Nimmt die ausscheidende Rechtsanwältin oder der ausscheidende Rechtsanwalt Mandate mit, wird häufig um die Herausgabe der Akten gestritten. Einen direkten Aktenherausgabeanspruch haben Ausgeschiedene nicht, vielmehr müssen sie nach jetziger Rechtslage darauf hinwirken, dass die Mandantin oder der Mandant gegenüber der Sozietät den Herausgabeanspruch aus § 50 BRAO, § 666 BGB geltend machen und dabei anweisen, dass zur Vereinfachung die Herausgabe gleich unmittelbar an die neue Anwältin oder den neuen Anwalt erfolgen soll, nicht im Dreieck über den Mandanten. Diese Herausgabe im „Dreieck“ soll nun standardmäßig geregelt werden. Denn sie hat den Vorteil, dass die Akten nicht erst umständlich daraufhin durchgesehen werden müssen, ob bestimmte Dokumente gerade nicht an den Mandanten herausgegeben werden sollen (z.B. interne Vermerke über persönliche Eindrücke vom Mandanten oder vertrauliche Hintergrundinformationen o.ä.).

Üblich und angemessen ist, dass nur Kopien herausgegeben werden, sei es in Papierform oder als USB-Stick/ZIP-Datei, während die Originale in der Berufsausübungsgesellschaft bleiben. Eine geordnete Übergabe ist im allseitigen Interesse, insbesondere zur Haftungsvermeidung und zur Sicherstellung, dass die Pflicht zur unverzüglichen Mandatsbearbeitung nach § 11 BORA eingehalten werden kann.

Zu Abs. 6: Hier wird eine wechselseitige Weiterleitungspflicht sowohl der abgebenden Berufsausübungsgesellschaft als auch der oder des Ausscheidenden für Nachrichten geregelt, die die jeweils anderen betreffen.

Das Hauptproblem hierbei ist natürlich, wie die Berufsausübungsgesellschaft feststellen soll, ob bei ihr eingehende Nachrichten an die Ausgeschiedenen (Post, Fax, Sozietäts-beA etc.) mitgenommene Mandate oder persönliche Angelegenheiten der Ausgeschiedenen betreffen und daher weiterzuleiten sind, oder ob sie bei der Berufsausübungsgesellschaft verbliebene Mandate betreffen und dann natürlich nicht weitergeleitet werden dürfen (!). Dies setzt Kenntnisnahme vom Inhalt der Nachricht voraus, was aber natürlich Probleme mit der Vertraulichkeit macht. Vermutlich wird man hier in der Praxis so vorgehen, dass man anhand der Betreffzeilen absichtigt. All diese Fragen betreffen das vielschichtige Spannungsverhältnis von Vertraulichkeit, Datenschutz und gesellschaftsvertraglicher Loyalität und entziehen sich der pauschalen Regelung in einer Berufsordnung.

Zu Abs. 7: Erfahrungsgemäß ist eine Schlichtung über die Anwaltskammer häufig geeignet, offenen Streit zu vermeiden oder beizulegen. Die Schlichtung über die Anwaltskammer zu versuchen, kann jedoch nur ein unverbindlicher deklaratorischer Appell sein. Eine Zwangsschlichtung als Prozessvoraussetzung wäre mit den Regeln der ZPO unvereinbar.

Zu Abs. 8: Abs. 8 entspricht dem bisherigen Abs. 3 und regelt die Einbeziehung von Scheinsozietäten etc. Neu ist die Einbeziehung angestellter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in die Norm, allerdings mit Ausnahme von Abs. 2 (Mandantinnen und Mandantenbefragung).

### **III. Verfahren**

1. Die Satzungskompetenz der Satzungsversammlung ergibt sich aus § 59a Abs. 2 Nr. 8 BRAO („Pflichten bei beruflicher Zusammenarbeit“). Wenn die Satzungsversammlung die berufliche Zusammenarbeit regeln darf, darf sie auch deren Beendigung regeln.
2. Bedenken im Hinblick auf die EU-Richtlinie zur Verhältnismäßigkeit i.S.v. § 59 Abs. 3 und 4 BRAO bestehen nicht. Den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten werden keine Beschränkungen, Verbote oder Pflichten auferlegt, die Regelung ist vollständig dispositiv. Im Übrigen liegt das Bestreben, Streitigkeiten bei der Beendigung der beruflichen Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu vermeiden, im Interesse des rechtssuchenden Publikums und dessen Anspruch auf zeitnahe Bearbeitung seiner Mandate (§ 11 BORA).

Prof. Dr. Martin Diller